

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Roland Reischl, Mag.^a Katharina Schell und Mag.^a Miriam Terner in seiner Sitzung am 16.04.2024 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz), durch den Artikel „**Doppelmord: Mutter [...] und Tochter [...] tot aufgefunden**“, erschienen am 23.02.2024 auf „oe24.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im Beitrag ist von einem „Mord-Alarm“ im 3. Bezirk die Rede: Freitagfrüh hätten Polizisten zwei leblose Personen in einer Wohnung im hinteren Trakt eines Mehrfamilienhauses in Wien-Erdberg (die genaue Straßenecke wird im Artikel genannt) gefunden. Die Beamten seien davor von einer Angehörigen angerufen worden, dass sie sich Sorgen um ihre Tochter und die Enkelin mache, die heute Unterricht in einem nahen Gymnasium im Bezirk gehabt hätte und dort nicht erschienen wäre.

Als die Polizisten die große braune Tür darauf gewaltsam öffnen ließen, hätten sie die beiden Leichen vorgefunden. Dabei handle es sich um eine Frau und ihre Tochter (*Anm.: im Artikel werden das Alter der Opfer und der Beruf der Frau genannt*), beide einheimische Österreicherinnen. Sie sollen an stumpfer Gewalt gestorben sein. Aufgrund der Verletzungen müsse von einem Tötungsdelikt ausgegangen werden, wie die Polizei berichte; das Landeskriminalamt Wien sei mit umfassenden Erhebungen betraut. Die Ermittlungen würden sich vor allem auf den familiären Umkreis der Opfer erstrecken. Nach dem Ehemann und Vater, der an derselben Adresse gemeldet sei, werde nun gefahndet (*Anm.: im Artikel wird auch der Beruf des Tatverdächtigen erwähnt*). Vor der Tür habe er nur seine schwarzen Laufschuhe stehen lassen, wird zuletzt angemerkt.

Dem Artikel sind mehrere Fotos von dem im Artikel genannten Mehrfamilienhaus beigelegt; auf einigen Fotos werden mehrere Männer, welche die Leichen in einem Sarg abtransportieren, verpixelt oder von hinten gezeigt. Auf einem Foto ist auch noch die Wohnungstür mit den schwarzen Schuhen davor abgebildet. Im beigelegten Video ist zudem die Hausnummer des Tatorts zu sehen.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die Anonymitätsinteressen der betroffenen Familie nicht ausreichend gewahrt worden seien, insbesondere wegen der Veröffentlichung der Fotos und der Nennung persönlicher bzw. identifizierender Details im Artikel.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Tötungsfälle innerhalb der Familie grundsätzlich für die Öffentlichkeit relevant sind und Medien bei dem sensiblen Thema einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können. Aus dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Vorfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer und deren Hinterbliebenen missachtet werden darf (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex; siehe u.a. auch die Entscheidungen und 2020/254, 2021/336 und 2023/320).

Im vorliegenden Fall ist die betroffene Familie für einen bestimmten Personenkreis identifizierbar. Das Alter und die Staatsangehörigkeit der beiden Opfer werden angeführt, zudem werden die Berufe der verstorbenen Mutter und des Tatverdächtigen angegeben. Für eine Identifizierbarkeit spricht auch die Nennung der Straßenecke, an der sich das Mehrfamilienhaus befindet. Schließlich wurde dem Artikel ein Video beigelegt, in dem die Hausnummer des Tatorts zu sehen ist.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrmals festgehalten, dass die Bekanntgabe des konkreten Wohnorts von Verbrechenopfern grundsätzlich dazu geeignet ist, in deren (postmortalen) Persönlichkeitsschutz einzugreifen, zumal die Wohnadresse für die Leserinnen und Leser nicht relevant ist (siehe dazu die Entscheidungen 2017/064 und 2022/094 sowie den Brief 2021/226).

Allerdings berücksichtigt der Senat auch, dass im oben genannten Beitrag keine grausamen Details zum Tathergang wiedergegeben werden. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats ist bei einem identifizierenden Bericht insbesondere dann von einem Eingriff in den Opferschutz auszugehen, wenn mehrere brutale Details zum Tathergang gebracht werden, zumal dadurch das Leid der Hinterbliebenen erheblich vergrößert werden kann (siehe u.a. die Entscheidungen 2017/056, 2018/248 und zuletzt 2022/292). Nachdem im vorliegenden Artikel keine genauen Schilderungen zum Gewaltverbrechen gebracht wurden, erkennt der Senat in dem Bericht noch keinen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz (Punkt 5 des Ehrenkodex). Hinzu kommt, dass die Hausnummer im Video nur kurz im Hintergrund zu sehen ist. Der Senat geht nicht davon aus, dass das Medium die genaue Adresse bewusst veröffentlichen wollte.

Dennoch merkt der Senat an, dass gerade bei Tötungen von Kindern und Jugendlichen auf eine besonders zurückhaltende Berichterstattung geachtet werden sollte (vgl. Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex). In diesem Sinne wäre es wünschenswert gewesen, auf identifizierende Details in dem Artikel zu verzichten. Vor dem Hintergrund empfiehlt der Senat zumindest die Entfernung der Hausnummer aus dem Video (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

Trotz dieser Empfehlung bewertet der Senat den zu prüfenden Artikel noch nicht als Verstoß gegen den Ehrenkodex. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
16.04.2024